

30. Ist in Fällen, in denen nach Art. 201 verbunden mit Artt. 17 und 27 Einf.-Ges. zum B.G.B. neben dem deutschen ausländisches Recht maßgebend ist, dann, wenn nach deutschem Rechte auf Scheidung, nach dem ausländischen aber nur auf beständige Trennung von Tisch und Bett zu erkennen wäre, gemäß § 77 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes *ic* vom 6. Februar 1875 Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen?

VL Civilsenat. Urt. v. 18. Dezember 1900 i. S. Th. (Rl.) w. Th. Ehefr. (Vekl.). Rep. VI. 289/00.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger, ein in Sachsen wohnhafter österreichischer Staatsangehöriger römisch-katholischer Konfession, klagte im Jahre 1899 auf Scheidung wegen Ehebruches der Frau. Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung des Mannes wurde durch Urteil vom 5. Mai 1900 zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht führte aus: die verlangte Scheidung könnte nach Art. 201 Einf.-Ges. zum B.G.B. nur ausgesprochen werden, wenn sie sowohl nach dem früheren als auch nach dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Rechte statt-

haft wäre; es liege aber jedenfalls diese letztere Voraussetzung nicht vor. Maßgebend sei nach Art. 17 des angezogenen Einführungsgesetzes hier das österreichische Recht; etwas anderes ergebe sich auch nicht aus Art. 27, da für einen Fall der vorliegenden Art das österreichische Recht nicht die deutschen Gesetze für anwendbar erkläre. Nach dem in Oesterreich geltenden Rechte aber könne, da der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe Katholik gewesen sei, seine Ehe überhaupt nicht vom Bande geschieden werden.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Zutreffend, von der Revision übrigens auch nicht angegriffen ist die Annahme der Vorinstanz, daß zu dem nach Art. 201 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. in erster Linie anzuwendenden Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches auch die Bestimmungen in Artt. 17 und 27 desselben Einführungsgesetzes zu rechnen sind. Somit ist, da nach den maßgebenden Ausführungen des Berufungsgerichtes das österreichische Recht für Fälle der vorliegenden Art keine Rückverweisung auf die deutschen Gesetze im Sinne von Art. 27 enthält, für die Beurteilung der vorliegenden, auf Scheidung der Ehe vom Bande gerichteten Klage gemäß Art. 17 Abs. 1 des angezogenen Einführungsgesetzes das österreichische Recht entscheidend, und die Klage hat abgewiesen werden müssen, weil dieses Recht, wie wiederum für die Revisionsinstanz maßgebend festgestellt ist, unter den hier vorliegenden Umständen Scheidung der Ehe vom Bande nicht gestattet.

Wenn in der Revisionsverhandlung ein Einwand gegen diese Folgerung aus der Bestimmung in § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hergeleitet ist, so ist dies unzutreffend. Allerdings ist vom Reichsgericht in konstanter Praxis angenommen worden, diese Vorschrift sei in Ehestreitigkeiten zwischen Ausländern, wenn durch das betreffende Landesgesetz die Auflösung der Ehe dem im Heimatlande des Ehemannes geltenden Rechte unterstellt sei, dahin anzuwenden, daß, wenn nach diesem Rechte nur lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett statthaft sein würde, statt hierauf, auf Scheidung der Ehe vom Bande zu erkennen sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 28 flg., Bd. 11 S. 29 flg. Allein die Annahme, daß durch diese Bestimmung die in Art. 17 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. enthaltene Regel eine Modifikation

erleide (angezogenes Einführungsgeſetz Art. 32 Satz 1), erſcheint ſchon gegenüber dem Wortlaute des § 77 Abſ. 1 ganz unhaltbar, da darin die Beſtimmung, daß auf Auflöſung des Bandes der Ehe zu erkennen ſei, nur für den Fall getroffen iſt, wenn nach dem bisherigen Rechte auf beſtändige Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bett zu erkennen geweſen wäre; übrigens iſt, auch abgesehen hiervon, jeder Zweifel darüber, daß künftig in einem Eheſtreite zwiſchen Ausländern auf Scheidung der Ehe nur dann erkannt werden dürfe, wenn eine dahin gehende Entſcheidung auch nach dem Rechte des Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehörte, zuläſſig iſt, durch die Vorſchrift im vierten Abſatze des Art. 17 ausgeſchloſſen, vorbehaltenlich der aus Art. 27 ſich etwa ergebenden Abweichung.“ . . .